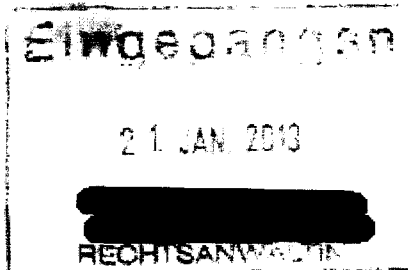


- 1 -

- Abschrift -



# Oberlandesgericht Braunschweig

## Beschluss

1 WF 160/12  
13 F 116/11 Amtsgericht Goslar

Zur Geschäftsstelle gelangt  
am 10. Januar 2013

Hansen, Justizsekretärin  
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

1. [redacted] geb. am [redacted]
2. [redacted], geb. [redacted]

Beteiligte:

1. Frau [redacted]

*Kindesmutter, Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,*

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [redacted]  
Geschäftszeichen: [redacted]

2. Herr [redacted]

Kindesvater, Antragsgegner, Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

3. Herr **Werner Böse**, Vitrinwall 10, 38640 Goslar,

Verfahrensbeistand

4. Landkreis Goslar - Jugendamt-, Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Braunschweig durch die Richterin am Oberlandesgericht Volosciuk als Einzelrichterin am 9. Januar 2013 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Goslar vom 06. Juli 2012 abgeändert.

Auf den Antrag des Antragsgegners wird die Sachverständige Diplom Psychologin Birgit Ute Heyer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren fallen nicht an, im Übrigen sind die Kosten des Ablehnungsgesuches Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 1. und 2. streiten um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder [REDACTED] geb. am [REDACTED], und [REDACTED] geb. am [REDACTED]. Anlass des Verfahrens war die Absicht der Kindesmutter, mit den Kindern nach [REDACTED] zu ziehen, um dort ihre Ausbildung zur

fortzusetzen. In einer Zwischenverhandlung vom 14. Juni 2011 ist zwischen den Eltern ein Wechselmodell beschlossen worden.

Mit Beschluss vom 23. Juni 2012 in dem Verfahren 13 F 119/11 hat das Amtsgericht Frau Diplom Psychologin Birgit Heyer aus Berlin zur Sachverständigen zu der Frage bestellt, welcher Lebensmittelpunkt dem Wohl der Kinder [REDACTED] und [REDACTED] am besten entspricht. Die Sachverständige hat zunächst eine Vereinbarung zwischen den Eltern vorgelegt, in denen Umgangstermine festgelegt wurden, zunächst für eine Probephase von 6 Wochen. Weiter heißt es in dieser Vereinbarung, in der Probephase wurden alle Absprachen über die Sachverständige erfolgen. In der Folgezeit hat es eine Vielzahl von telefonischen und schriftlichen Mitteilungen, zum Teil per Email, zum Teil per Nachricht auf dem Handy an die Sachverständige gegeben, dabei handelte es sich sowohl um Nachrichten der Eltern untereinander als auch um Nachrichten zwischen den behandelnden Ärzten der Kinder und den Eltern beziehungsweise der Sachverständigen.

Ein wichtiger Punkt der Auseinandersetzung zwischen den Eltern war die Wahrnehmung von Arztterminen. Probleme ergaben sich unter anderem dadurch, dass bei [REDACTED] wegen starker Ängste zahnärztlich notwendige Behandlungen nicht problemlos durchgeführt werden konnten.

Unter dem 19. Dezember 2011 hat die Sachverständige ihr Gutachten vorgelegt. Darin befürwortet sie, dass die Kinder bei der Kindesmutter leben und dieser auch die Gesundheitsfürsorge übertragen wird. Hierzu führt die Sachverständige in dem Gutachten unter anderem aus, der Kindesvater habe Vorsorgetermine für die Kinder bei der Kinderärztin abgesagt und ferner zwei für [REDACTED] vereinbarte Zahnarzttermine nicht wahrgenommen, nämlich einen Termin am 28. Oktober 2011 und einen Termin am 17. November 2011. Im Gutachten heißt es hierzu, dies ergebe sich aus den beigezogenen Krankenblättern.

In einem Termin am 06. Januar 2012 ist unter anderem die Sachverständige angehört worden. In diesem Termin hat der Kindesvater eine Bescheinigung der Kinderarztpraxis [REDACTED] vom 28. November 2011 vorgelegt, in der es heißt,

Herr [REDACTED] habe am 30. August 2011 für die [REDACTED] und [REDACTED] Vorsorgetermine vereinbart. Frau [REDACTED] habe einige Zeit später telefonisch ebenfalls Vorsorgetermine ausgemacht. Herr [REDACTED] habe keine Termine abgesagt, vielmehr habe es sich bei der Durchführung der Vorsorgetermine an den von Herrn [REDACTED] vereinbarten Tagen um eine Praxisentscheidung aus organisatorischen Gründen gehandelt. Band IV Bl. 91 d. A. Der Kindesvater hat eine weitere Bescheinigung der Zahnarztpraxis Dr. [REDACTED] vom 04. Januar 2012 vorgelegt, nach der am 17. November 2011 kein Termin für [REDACTED] vorgesehen war. Band IV Bl. 92 d. A. Er hat ferner darauf hingewiesen, dass sich beide Kinder am 28. Oktober 2011 bei der Kindesmutter befanden und dort von der Sachverständigen [REDACTED] untersucht wurden. Die Sachverständige hat zu diesen Punkten im Termin [REDACTED] ihre Informationen beruhten auf Gesprächen mit der Praxis Dr. [REDACTED] beziehungsweise (Zahnarzttermin vom 17. November 2011) auf einem Telefonat mit Frau [REDACTED].

In einer weiteren mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2012 hat die Sachverständige umfassend berichtet, zu Fragen jedoch [REDACTED] angegeben, sie werde keine Fragen beantworten.

Nach dem Sitzungsprotokoll ist die Sachverständige um 12:40 Uhr entlassen worden.

Mit Schriftsatz vom 13. Februar 2012 hat der Kindesvater beantragt, die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Sachverständige habe es in dem Termin am 30. Januar 2012 abgelehnt, Fragen des Jugendamtes oder seiner Verfahrensbevollmächtigten zu beantworten und schließlich demonstrativ den Gerichtssaal verlassen, ohne vom Gericht ordnungsgemäß entlassen worden zu sein. Ferner seien die von der Sachverständigen gemachten Ausführungen zu den Vorsorgeterminen und zu den Zahnarztterminen für [REDACTED] unzutreffend gewesen. Aus diesen falschen Angaben habe sie dann entscheidende Schlüsse zum Nachteil des Kindesvaters gezogen.

Mit Beschluss vom 06. Juli 2012 hat das Amtsgericht den Antrag des Antragsgegners, die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 25. Juli 2012 beim Gericht eingegangenen Beschwerde

## II.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

Nach §§ 6 Abs. 1 FamFG, 42 Abs. 2, 406 ZPO kann ein Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Dabei muss es sich um objektive Gründe handeln, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Solche Gründe liegen hier vor.

Bedenken gegen die Unparteilichkeit der Sachverständigen sind bereits dadurch gegeben, dass die Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2012 - entsprechend der dienstlichen Äußerung der zuständigen Richterin - erklärt hat, sie werde keine Fragen beantworten. Nach §§ 30 Abs. 1 FamFG, 411 Abs. 3 ZPO kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit dieser das schriftliche Gutachten erläutert. Zur Erläuterung im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Beantwortung von Fragen der Beteiligten (vgl. Zöller/Greger, ZPO Kommentar, 29. Auflage, § 411, Rn. 5a). Dies folgt ebenso bereits aus § 411 Abs. 4 ZPO. Da das Sachverständigengutachten zum Nachteil des Antragsgegners ausging und nur dieser durch seine Verfahrensbevollmächtigte Fragen gestellt hatte, war das Verhalten der Sachverständigen geeignet, Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu wecken.

- 6 -

Hinzu kommen die Angaben der Sachverständigen zur Wahrnehmung von Arztterminen durch den Kindesvater. Die Sachverständige hat in ihrem Gutachten akribisch alle Telefonate und Kurznachrichten auf den jeweiligen Handys zwischen den beteiligten Kindeseltern, den Arztpraxen einerseits und zwischen ihr und den Kindeseltern und den Arztpraxen andererseits aufgeführt. Ein wesentlicher Teil ihrer Beurteilung des Kindesvaters stützt sich auf die daraus gezogenen Schlüsse. Dabei hat die Sachverständige unter anderem ausgeführt, der Kindesvater habe zwei für [REDACTED] wichtige Zahnarzttermine nicht wahrgenommen, nämlich einen Termin am 28. Oktober 2011 und einen Termin am 17. November 2011. Hinsichtlich des Termins am 28. Oktober 2011 steht fest, dass sich die Kinder an diesem Tag bei der Kindermutter befanden und dort von der Sachverständigen aufgesucht wurden. Hinsichtlich des Termins vom 17. November 2011 ergibt sich aus der vom Arzt gegenüber vorgelegten Bescheinigung der Zahnärztin, dass für diesen Tag kein Termin verabreicht worden war. Im Krankenblatt sei deshalb auch kein Fernbleiben eines Elternteils vermerkt. Es sei zunächst nur vorsorglich ein Termin notiert, dieser aber später gestrichen worden. In der mündlichen Verhandlung vom 06. Januar 2012, Band II Bl. 219 d. A., hat die Sachverständige hierzu erklärt, von diesem Termin am 17. November 2011 habe sie in einem Telefongespräch mit Frau Dr. [REDACTED] erfahren, dagegen heißt es im Gutachten hierzu: „Vorsorgetermine in der Praxis [REDACTED] wurden vom Kindesvater am 28.10. und 17.11. nicht wahrgenommen (s. Krankenblatt [REDACTED]).“ Angesichts der zahlreichen Termine und Absprachen mag es zwar nachvollziehbar sein, dass hier Fehler auftreten können, aus Sicht des Kindesvaters ist jedoch ebenfalls nachvollziehbar eine Besorgnis der Befangenheit entstanden, wenn zu seinem Nachteil seiner Beurteilung Tatsachen zugrunde gelegt werden, die ersichtlich nicht zutreffen. Dasselbe gilt auch für die Vorsorgetermine in der Kinderarztpraxis. Auch insoweit stimmen die Angaben der Sachverständigen mit den vom Kindesvater vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen nicht überein. Bedenken begegnet insoweit auch der Umstand, dass die Sachverständige in ihrem Gutachten auf Angaben aus Krankenblättern verwiesen hat, sich in der mündlichen Verhandlung jedoch auf Telefongespräche bezogen hat. Dabei lag es auf der Hand, dass gerade im Hinblick auf die Vielzahl der Termine telefonische Auskünfte nicht zuverlässig waren. Da die Sachverständige ihre Beurteilung des Kindesvaters in wesentlichen Punkten auf

diese aus Ihrer Sicht nicht wahrgenommen Termine ~~zu~~ wäre hier eine sorgfältige Prüfung zu erwarten gewesen.

Da dies nicht erfolgt ist, ist jedenfalls aus Sicht des Antragsgegners von einer Besorgnis der Befangenheit der Sachverständigen auszugehen.

Dem Antrag auf Ablehnung der Sachverständigen ist deshalb stattzugeben.

Da die Beschwerde Erfolg hat, fallen Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren nicht an.

Vološciuk